

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s

Gemeinde Owschlag

Anlage gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt nach Bedarf durch die Grundstückseigentümer. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung. (siehe § 4)

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist Grundstückseigentümern übertragen.

Für die mit einem »W« gekennzeichneten Straßen gelten für die Schneeablage die besonderen Regeln gem. § 1.

Für die mit einem »S« gekennzeichneten Straßen handelt es sich um Verkehrsberuhigte Zonen auch "Spielstraßen".

A	E	N	St
Achtert Dörf 1 bis 15 a	Eisenbahnstraße 1 bis 5	W Nelkenweg 1 bis II	Steinsieken 1, 3
Achtert Dörf 2 bis 8	Eisenbahnstraße 2 bis 10	W Nelkenweg 2 bis 12	Steinsieken 17 bis 25
Alte Dorfstraße 1 bis 27	Elisabethstraße 1 bis 15	Neuer Weg 1 bis 7 a	Steinsieken 2 bis 12 a
Alte Dorfstraße 2 bis 20	Elisabethstraße 2 bis 16	Neuer Weg 2 bis 6	Steinsieken 18 bis 24
Alter Blöcken 1 bis 25	S Ellerbek 1 bis 43	O	W Steinsiekener Weg 1 bis 15
W Am Heideteich 1 bis 23	S Ellerbek 2 bis 30	Op de Barg 1 bis 7	W Steinsiekener Weg 2 bis 10
W Am Heideteich 2 bis 44	F-H	Op de Barg 2 bis 14	T... U
S Am See 1 bis 15	Feldstraße 1 bis 99	W Orchideenstraße 1 bis 13	Tannengrund I bis 23
S Am See 2 bis 20	Feldstraße 2 bis 42	W Orchideenstraße 2 bis 20	Tannengrund 2 bis 30
Am Wasserwerk I bis 3	Flachsberg 1 bis 15	Ostlandstraße 1 bis 37	Tulpenweg 1 bis 13
Am Wasserwerk 2 bis 6	Flachsberg 2 bis 28	Ostlandstraße 2 bis 20	Tulpenweg 2 bis 14
An der Eiche 2 bis 8	1 - J	P-Q	V
An der Landesstraße I bis 3	Im Winkel 1 bis 7	Pastor-Jäger-Stieg 1 bis 13	Verbindungswege:
W An der Mühlenau 1 bis 19	Im Winkel 2 bis 6	Pastor-Jäger-Stieg 2 bis 4	Bahnhofstraße -
W An der Mühlenau 2 bis 30	J - K	R	Lilienstraße
An der Post 1 bis 17	Kamp 1 bis 5	Ramsdorfer Straße 1 bis 19	Bergstraße -
An der Post 2 bis 4	Kamp 2 bis 8	Ramsdorfer Straße 2 bis 20	Am Heideteich
An der Schule 1	Kampkoppel 1 bis 9	W Rosenring 1 bis 13	Bergstraße - Siedlungsweg
An der Schule 2 bis 14	Kampkoppel 2 bis 12	W Rosenring 2 bis 22	Blöcken - Kiebitzberg
An Steen 1	W Katharinenstraße 1 bis 15	W Rosenstraße 1 bis 37	Blöcken - L 256
An Steen 2 bis 4	W Katharinenstraße 2 bis 26	W Rosenstraße 2 bis 38	Blöckenkoppel -
B-C	Kiebitzberg 1 bis 13	Rumbarg 1 bis 7	Kiebitzberg
Bahnhofstraße 1 bis 51	Kiebitzberg 2 bis 14	Rumbarg 2 bis 6a	Dorfstraße - An der Schule
Bahnhofstraße 2 bis 50	Kirchenweg 1 bis 5	S	Eisenbahnstraße -
Beekstraße 1 bis 39	Kirchenweg 2 bis 18	Sandbarg 1 bis 17	Rosenring
Beekstraße 2 bis 24	Kleiner Rumbarg I bis 15	Sandbarg 2 bis 10	Marienweg -
W Bergstraße 1 bis 47	Kleiner Rumbarg 2 bis 10	Sandbargkoppel I bis 13	Magaretenstraße
W Bergstraße 2 bis 42	Klostergang I bis 3	Sandbargkoppel 2 bis 58	Neuer Weg -
Blöcken 1 bis 61	Klostergang 2 bis 6	Sandbarggring 1 bis 63	Eisenbahnstraße
Blöcken 2 bis 48 a	L	Sandbarggring 2 bis 20	Sandbargkoppel Treppe -
Blöckenkoppel 1 bis 21	Ladestraße 2	Sandbarggring 2 bis 20	Sandbargwisch
Blöckenkoppel 2 bis 30	W Lerchenweg 1 bis 31 a	Sandbarggring 2 bis 20	Sandbargwisch 2 bis 20
Boklunder Weg 1 bis 17a	W Lerchenweg 2 bis 32 c	Schwarten- Barg 1 bis 3	Schwarten- Barg 1 bis 3
Boklunder Weg 2 bis 4	Lilienstraße 1 bis 25	Sandbargwisch 1 bis 7	Sandbargwisch 1 bis 7
Bültweg 1 bis 5	Lilienstraße 2 bis 16	Sandbargwisch 2 bis 20	Sandbargwisch 2 bis 20
D	Lottörper Weg 1	Schwarten- Barg 1 bis 3	Schwarten- Barg 1 bis 3
Dörfstraat 1 bis 3	M	Siedlungsweg 1 bis 35	Siedlungsweg 1 bis 35
Dörfstraat 2 bis 20	WV Margaretenstraße 1 bis 25	Siedlungsweg 2 bis 42	Siedlungsweg 2 bis 42
Dorfstraße 1 bis 35	W Margaretenstraße 2 bis 30	Sorgwohld 1 bis 9	Sorgwohld 1 bis 9
Dorfstraße 2 bis 36	Marienweg 1 bis 23	Sorgwohld 6 bis 16	Sorgwohld 6 bis 16
Drosselgang 1 bis II	Marienweg 2 bis 20 b	Sperlingsweg 1 bis 15	Sperlingsweg 1 bis 15
Drosselgang 2 bis 12	Mölkenweg 1 bis 13 c	Sperlingsweg 2 bis 12	Sperlingsweg 2 bis 12
	Mölkenweg 2 bis 16 b	Sportallee 2 bis 6	Sportallee 2 bis 6
	Mooshörner Weg 1		
	Mooshörner Weg 2 bis 8		
			W
			Wiesengrund 2 bis 10
			Wühren 1 bis 9
			Wühren 2 bis 46
			X-Z

Erläuterungen

zu § 1: (1) Was wird durch die Gemeinde erledigt? Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen

bei Schnee- und Eisglätte.

zu § 1: (2) Was für Pflichten habe ich als Anlieger?

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege sind von den Anliegern zu reinigen.

Für welche Grundstücke gilt die Reinigungspflicht?

Reinigungspflicht besteht für alle im Straßenverzeichnis aufgeführten Grundstücke für die Fahrbahnen (Sommerdienst) nach Bedarf durch die Grundstückseigentümer. Die Reinigung der Gehwege der Straßen, ist hinsichtlich der Winterwartung ebenfalls den Grundstückseigentümern übertragen worden.

Eine Verunreinigung liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn die Oberfläche einer öffentlichen Straße durch aufgebrachte Stoffe derart verändert wird, dass sie nach der Verkehrsauffassung einer Reinigung bedarf (OLG Frankfurt/M., NJW 1990, S. 2008).

Im Sommer?

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Die Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

Ferner beinhaltet die Reinigungspflicht als Sommerdienst die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

Denken Sie hierbei auch daran, die Regenwassereinläufe von Laub zu befreien, damit das Regenwasser ungehindert ablaufen kann. Es ist grundsätzlich nach Bedarf, mindestens einmal im Monat, zu säubern.

Laub ist unzweifelhaft eine Verunreinigung. Laub muss umgehend beseitigt werden, wenn es z. B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann, oder Passanten über Laub und darunter liegende Hindernisse stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten.

Im Winter?

Die Winterwartung beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Gehwege in einer Breite von 1)20 m bei Schnee- und Eisglätte. Abstumpfende Mittel sollen vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden.

Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen sind jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen.

An Bushaltestellen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden) dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen gewährleistet ist.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Sommer- und Winterdienstes findet sich im § 45 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig- Holstein.

zu § 1: (3) Die Schneeablage

Die Schneeablage auf einer Straßenseite, d.h. auf einem Gehweg) wird von der Gemeinde vorgenommen. Die Anlieger müssen die zugeschobenen Gehwege nicht wieder vom Schnee räumen. Allerdings sind die Zugänge zu den eigenen Grundstücken natürlich weiterhin zu räumen) so wie es auch bisher war.

zu § 1: (4) Was sind Gehwege?

Gehwege sind

- alle selbstständigen Gehwege)
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand oder in der Straßenmitte (In "Spielstraßen" die Stellflächen an den Straßenrändern ausweisen) bei allen Straßen ohne Gehweg. z.B. Ellerbek; Siedlungsweg

zu § 1: (5) Was gilt als Fahrbahn?

Als Fahrbahn gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben der Straße auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Knicks, die offenen Gräben, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Für Kraftfahrzeuge ausgewiesene Parkplätze gehören nicht zur Fahrbahn.

Bei der Reinigung von Straßenbegleitgrün sind nur Fremdkörper (Weggeworfenes jeglicher Art, z. B. Taschentücher, Flaschen, Dosen, etc.) zu beseitigen.

zu § 2: (2) Kann ich den Sommerdienst und die Winterwartung auf eine andere Person oder auf einen Unternehmer übertragen?

Im Rahmen dieser Verkehrssicherungspflicht haben die Haus- und Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass niemand auf vereisten Wegen ausrutscht und sich verletzt.

Vermieter können diese Räumungspflicht durch eine entsprechende Regelung im Mietvertrag auch auf ihre Mieter übertragen. Die Aufsichtspflicht über eine regelmäßige ordnungsgemäße Ausführung verbleibt aber auch in diesem Fall beim Vermieter.

Der mit den Räumungsaufgaben beauftragte wird im Folgenden mit Anlieger bezeichnet.

Kann die Reinigung aufgrund von Berufstätigkeit, Urlaub oder anderen Einschränkungen nicht oder nur unzureichend ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicher zu stellen, dass andere Personen diese Aufgabe übernehmen. Wer z. B. nicht auf die Unterstützung von Nachbarn zurückgreifen kann, sollte professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Gartenbaubetriebe, Gebäudereinigungs- und Hausmeisterdienste bieten diesen Service an. Sie finden sie z. B. im örtlichen Branchenbuch. Eine gemeinsame Beauftragung mehrerer Anlieger ist auch möglich.

zu § 3: (2) Gehwegreinigung

Selbstständige Gehwege sind entsprechend § 3 Abs. 1 zu reinigen. Dies beinhaltet auch die Verbindungswege. Es wird empfohlen sich die Reinigungspflicht nachbarschaftlich zu teilen, da es wenig Sinn macht die Breite einen Fußweges in ca. 60 cm breite Streifen aufzuteilen.

Beachten Sie die Regelungen für Verkehrsberuhigte Zonen "Spielstraßen" speziell im Winter.

zu § 4: (4) In welcher Zeit muss ich den gefallenen Schnee oder entstandene Glätte beseitigen ?

Von 7 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, gegebenenfalls wiederholt, zu beseitigen.

Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden; deswegen darf auf ihnen auch kein salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee gelagert werden.

Wohin mit dem Schnee und dem Eis?

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Zielvorstellung ist also, die Anlieger bei einer weitreichenden Sicherung des Fußgängerverkehrs einzubinden, eine Leistung, die eine Kommune ohne die Mithilfe der Bürgerschaft nicht in dieser Intensität erbringen könnte. Zum Fußgängerverkehr gehören originär auch die Querungsverkehre im Verlauf einer Straße und insbesondere an den Kreuzungen und Einmündungen.

Was ist noch zu beachten?

Bitte achten Sie - auch in Wohn- und Anliegerstraßen - bei den Reinigungsarbeiten auf den Straßenverkehr!

Rückfragen?

**Hierfür steht Ihnen Herr Motyka im
Amt Hüttener Berge
unter der Telefonnummer 04356 / 9949 - 312
gerne zur Verfügung.**